

VERMISCHUNGSZULASSUNGEN GIBT ES EIGENTLICH GAR NICHT! ODER VERMISCHUNGSZULASSUNGEN GIBT ES EIGENTLICH SCHON IMMER!

„Widersprüchlicher kann eine Überschrift doch gar nicht sein!“, werden Sie, liebe Leser, denken! Kaum eine Berichterstattung zum Thema Gerüstbau, ob von Herstellern „gesponsort“ oder fachlich objektiv, kommt heute scheinbar ohne den Begriff der „Vermischzulassung“ aus und jeder Gerüstbau-Fachmann hat eine mehr oder weniger genaue Vorstellung davon, was darunter zu verstehen ist.

Zunächst bleibt jedoch einmal festzuhalten, dass das deutsche Baurecht den Begriff „Vermischzulassung“ nicht kennt. Es handelt sich dabei vielmehr um eine Wortkreation von Herstellern und Anwendern, die zum Ausdruck bringen will, dass in einer bauaufsichtlichen Zulassung Bauteile geregelt und zugelassen werden, die sich zwar unterscheiden, aber den gleichen Zweck erfüllen oder, dass mehrere Hersteller auf der Basis einer Zulassung baugleiche Teile herstellen und in den Verkehr bringen.

Bauaufsichtliche Zulassung

Zunächst möchte ich einmal näher auf den Begriff der „bauaufsichtlichen Zulassung“ von Gerüstsystemen eingehen.

In den Landesbauordnungen der Länder ist geregelt, dass Bauprodukte, zu denen auch Gerüste gehören, nur verwendet werden dürfen, wenn sie den technischen Regeln entsprechen, die in der Bauregelliste aufgeführt sind.

In Deutschland wird der Verwendbarkeitsnachweis von Systemgerüsten in der Regel durch eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik geführt.

Systemgerüste (Rahmen- und Modulgerüste) werden auch „Gerüste besonderer Bauart“ genannt. Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt in einem aufwändigen Genehmigungsverfahren eine befristete „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“, sofern der Antragsteller die Übereinstimmung des Gerüstsystems mit den geltenden Normen und Gesetzen durch statische Berechnungen und ggf. erforderliche Versuche nachweist.

In diesen Zulassungen wird die Verwendung, Herstellung und Kennzeichnung geregelt. Außerdem finden sich in den

Zulassungen Anforderungen, die ein Herstellbetrieb erfüllen muss, um einen sogenannten Übereinstimmungsnachweis zu erlangen, in dem ihm bescheinigt wird, dass die von ihm produzierten Gerüstbauteile, den in der Zulassung aufgeführten Bauteilen entsprechen. Mit diesem, von einem unabhängigen Institut ausgestellten, Übereinstimmungsnachweis hat der jeweilige Hersteller das Recht, die von ihm produzierten Bauteile mit einem Überwachungszeichen zu kennzeichnen. Bei diesem Überwachungszeichen, das auf dem Bauteil angebracht sein muss, handelt es sich um ein groß geschriebenes „Ü“.

Bauaufsichtliche Zulassungen werden nicht inhaberbezogen, sondern produktbezogen vom Deutschen Institut für Bautechnik vergeben. Dies bedeutet, dass der Antragsteller zwar die Kosten für das Zulassungsverfahren tragen muss, er allerdings nicht Besitzer der Zulassung ist. Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist folglich Allgemeingut und kann von jedem „benutzt“ werden, der sich durch die Erbringung des o. g. Übereinstimmungsnachweises für die Produktion des gesamten Gerüstbausystems oder einzelner Bauteile des Systems legitimiert.

Somit wird in einer Zulassung auch nicht geregelt, welcher Hersteller das Produkt herstellt. Es sind vielmehr die Voraussetzungen festgelegt, die ein Hersteller erfüllen muss, um das Gerüst zu fertigen und in den Verkehr zu bringen.

Beim Blick in eine sogenannten Vermischungszulassung fällt auf, dass dort mit keinem Wort erwähnt wird, dass es sich um eine Zulassung für Bauteile des Herstellers X, die mit den Bauteilen des Herstellers Y vermischt werden sollen, handelt. Vielmehr wird in diesen Zulassungen festgehalten, dass das zugelassene System aus Bauteilen besteht, die in zwei oder mehreren anderen Zulassungsbescheiden geregelt sind.

Wenn somit ein Gerüsthersteller die Aussage tätigt, er verfüge über eine Vermischzulassung, so ist dies genau genommen nicht richtig. Nicht er, sondern die Allgemeinheit – in diesem Fall das Gerüstbaugewerbe – verfügt nun über eine solche Vermischungszulassung und hat somit das Recht, Gerüstbauteile unterschiedlicher Hersteller – die natürlich über die entsprechenden Übereinstimmungsnachweise verfügen müssen – zu mischen.

Marken- und Patentrechte

Hierzu muss allerdings einschränkend gesagt werden, dass sich das Deutsche Institut für Bautechnik bei der Erteilung der Zulassungen nur um die technische Seite der Vermischung kümmert. Das Vorhandensein einer Zulassung bedeutet nicht, dass durch den Nachbau eines Systems, nicht doch Marken- oder Patentrechte eines Herstellers verletzt werden. So kann es aufgrund von Patentrechten durchaus zum Verbot eines Nachbaus oder zu einer finanziellen Entschädigung kommen.

Vermischung von neu und alt

Die Vermischung von Gerüst-Bauteilen unterschiedlicher Ausführ-

ung in einer Zulassung ist fast so alt wie das Zulassungswesen selbst. Darum finden Sie in der Überschrift die Aussage, dass es „Vermischungszulassungen“ eigentlich schon immer gibt.

Ein Blick in Zulassungen älterer Gerüstsysteme zeigt sehr deutlich, dass dort nicht nur die zur Zeit aktuell produzierten Gerüstbauteile des Herstellers, sondern auch, teilweise sich erheblich davon unterscheidende, Bauteile aus früheren Produktionsjahren zu finden sind und deren Vermischung mit dem aktuellen System geregelt ist.

Dies ist auch gut so, denn kein Hersteller könnte es sich erlauben Produktverbesserungen vorzunehmen, wenn er Gefahr lief, dass diese neuen Bauteile nicht mehr mit dem vorhandenen Gerüstbestand „vermischt“ werden dürften.

Neben den Zulassungen, die von nachbauenden Herstellern „benutzt“ werden, finden wir in Deutschland auch Zulassungen – hier im verstärkten Maße im Bereich der Modulgerüste –, bei denen zwei Systeme mit unterschiedlichen Bauteilen untersucht und nachgewiesen wurden.

Bei der „Benutzung“ bestehender Zulassungen mit sklavischem Nachbau, geht man davon aus, dass es für die statischen Eigenschaften eines Bauteils völlig unerheblich ist, wer der Produzent ist, sofern das Teil nach den Vorgaben der Zulassung produziert wurde.

Bei einigen Neuzulassungen von Modulgerüsten ist die Sachlage ein wenig anders. Hier sollen zwei, zwar miteinander kompatible, jedoch unterschiedliche, Modulgerüstsysteme, mit vielleicht sogar unterschiedlichen statischen Werten, vermischt werden. Die Beantragung der Zulassung für eine derartige „Vermischungszulassung“ gestaltet sich ungleich schwieriger für einen Produzenten. Diese Zulassung ist nicht allein dadurch zu erreichen, dass die Forderungen eines Übereinstimmungszertifikates erfüllt werden. Im Zuge dieser Zulassungen muss jegliche Kombinationsmöglichkeit der verschiedenen Anschlüsse der beiden Systeme untersucht und neue statische Werte für die Verwendung bei der Vermischung ermittelt werden.

Man kann vereinfachend, aber treffend, eigentlich folgendes, anhand der bisher auf dem Markt befindlichen Modulgerüst-„Vermischungszulassungen“ sagen:

Im Normalfall haben die Systeme unterschiedliche statische Werte, die jedoch im praktischen Einsatz für den Anwender kaum von Belang sind. Wenn zwei solcher Systeme vermischt werden, sind beim Nachweis des vermischten Systems immer die niedrigeren Werte des schlechteren Systems anzusetzen.

Der Statiker handelt hier also genauso wie bisher, als sein Kunde noch nicht Bauteile unterschiedlicher Hersteller „vermischte“, aber mit einem Modulgerüst arbeitete, das aus Bauteilen der neuen und Bauteilen älterer Produktionsjahre bestand.

Denn in annähernd jeder Zulassung für Modulgerüste in Deutschland finden wir heute nicht nur die aktuell produzierten, sondern auch Bauteile vorheriger Produktionen, mit im Regelfall meist deutlich schlechteren statischen Werten.

Dies hat jedoch nach praktischer Erfahrung des Verfassers keinen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Konstruktion. Das ist für den Praktiker sehr deutlich daran zu erkennen, dass sich heutige Modulgerüstkonstruktionen mit Bauteilen neuester Bauart praktisch nicht von Konstruktionen unterscheiden, die vor 20 Jahren gebaut wurden. Wenn tatsächlich Unterschiede feststellbar sind, so hat dies mit den geänderten Anforderungen an die Gerüste, nicht jedoch mit geänderten Materialien zu tun.

Haftung

In verschiedenen Podiumsdiskussionen und Veröffentlichungen wurde das Thema der Haftung bei der Vermischung von Gerüstsystemen angesprochen. Nicht selten verließen die fachlich interessierten Zuhörer mit zwiespältigen Gefühlen die Veranstaltung, wenn es um das Thema der Haftung bei Vermischung von Gerüsten ging. Entweder hieß es von Herstellerseite, dass die Frage der Haftung noch nicht abschließend geklärt sei, oder einige Hersteller ließen sich sogar zu der Aussage verleiten, dass sie bei der Vermischung Ihrer Systeme mit Nachbauten keinerlei Haftung übernehmen würden, wenn etwas passieren sollte.

Das ist nicht richtig und widerspricht allen theoretischen und praktischen Erfahrungen.

Die rechtliche Situation lässt sich am einfachsten anhand von Beispielen erklären.

Fall 1:

Der Gerüstbau-Unternehmer XY verwendet für eine Baustelle ein Gerüstsystem, das in einer bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist. Er verwendet Bauteile des Antragstellers der Zulassung und baugleiche Bauteile eines zweiten Herstellers, der auf der Basis eines Übereinstimmungszertifikates sklavisch – also identisch – nachbaut.

Beide Hersteller müssen dem Anwender eine Aufbau- und Verwendungsanweisung zur Verfügung stellen. Der Anwender baut das Gerüst nach einer der beiden Verwendungsanweisungen. Es bleibt letztlich ihm überlassen, welche Anleitung er auswählt. Selbstverständlich muss der Anwender eine Gefährdungsbeurteilung erstellen.

Dies muss er immer tun, egal ob eine Vermischung vorliegt oder nicht.

Das Gerüst entspricht damit den geltenden Normen und Vorschriften. Durch die vorhandene Zulassung ist die Konstruktion nachgewiesen.

Im Zuge der Arbeiten auf dem Gerüst bricht ein Holz-Systembelag, der beim Einbau augenscheinlich unbeschädigt war, weil dort minderwertiges Holz für die Produktion eingesetzt wurde. Aufgrund der vorgeschriebenen Kennzeichnung der Gerüstbohle ist es sehr einfach festzustellen, wer der Hersteller war.

Dieser Hersteller wird im vorliegenden Fall nicht argumentieren können, dass er keine Haftung für das Bauteil übernimmt, weil es in einem Gerüst eingesetzt wurde, das aus „vermischten“ Bauteilen zusammengesetzt war.

Vielmehr muss er die Haftung für den Schaden übernehmen.

Fall 2:

Der geplagte Gerüstbau-Unternehmer XY lässt 2 Wochen später eine zweite „vermischte“ Gerüstkonstruktion errichten.

Kurz nach Beendigung der Arbeiten kippt das Gerüst mitten in der Nacht um. Es gab zu diesem Zeitpunkt zwar starken Wind, höhere Gewalt ist jedoch nach Auskunft des Wetteramtes auszuschließen.

Nun die Frage an den Praktiker: Wer ist Schuld? Hersteller 1 oder Hersteller 2?

Was halten Sie von folgender Antwort?

Das Gerüst ist nicht umgekippt, weil dort Bauteile verschiedener Hersteller eingebaut wurden, sondern weil die Ausführung durch den Gerüstbaubetrieb mangelhaft war. Das Gerüst wäre auch ohne „Vermischung“ umgekippt. Hier haftet so oder so der Gerüstersteller.

Jeder Hersteller würde, mit oder ohne Vermischung, jegliche Haftung zu Recht ablehnen... und kein Gerüstbau-Unternehmer käme auf die Idee seine Gerüstlieferanten in diesem Fall verantwortlich zu machen.

Fall 3:

Unser Gerüstbau-Unternehmer XY hat einen Auftrag für eine Gerüst-Sonderkonstruktion in einem großen Chemie-Werk.

Da es sich bei der Konstruktion um eine Sonderbauweise handelt, die nicht der Regelausführung des Zulassungsbescheids entspricht (Anmerkung: Welches Gerüst tut dies schon?), muss ein Nachweis im Einzelfall in der Form einer statischen Berechnung erbracht werden.

Da der Unternehmer diese Gerüstkonstruktion in den vergangenen Jahren schon öfter für seinen Auftraggeber errichtet hatte, legt er eine „Schubladenstatik“ vor, die er für diese Konstruktion beim ersten Aufbau anfertigen ließ.

Die werksinternen Sicherheitsinspektoren waren eine Woche zuvor zu einer Schulung beim „Original“-Gerüsthersteller eingeladen, bei der ausführlichst über die „extremen Sicherheitsrisiken bei der Vermischung von Gerüstsystemen unterschiedlicher Hersteller“ referiert wurde.

„Hoch sensibilisiert“ stellen die Inspektoren natürlich sofort fest, dass der Unternehmer XY Modulgerüstbauteile von Hersteller 1 und Hersteller 2 vermischt. Die Statik sei nun nicht mehr gültig und müsse neu berechnet werden.

Zunächst einmal muss festgestellt werden, dass in der Regel bei allen bekannten „Vermischungszulassungen“, die von nachbauenden Herstellern beantragt wurden, die „Nachbauten“ höhere statische Werte aufweisen, als die „Originale“. Somit erübrigt sich im Regelfall eine neue Berechnung!

Ungeachtet dessen sind die Unterschiede der statischen Anschlussgrößen zwischen den vermischten Systemen derart gering, dass auch eine Gerüstkonstruktion, die mit dem vermeintlich „besseren“ System gerechnet wurde, nicht einstürzt, weil das andere System genommen wurde.

Zusammenfassend können wir folgendes festhalten:

Auch Gerüstbau-Unternehmer in Deutschland leben in einer freien Marktwirtschaft, in der der Verbraucher die freie Wahl zwischen verschiedenen Angeboten haben sollte.

Er sollte sich die Alternative auswählen dürfen, die ihm zusagt.

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist somit ein breites Angebot für ein Produkt wünschenswert. Dies fördert nicht nur den Wettbewerb, sondern führt zwangsläufig zu mehr Innovation und Produktverbesserungen.

Mit der Überwachung der Produktion durch den Übereinstim-

mungsnachweis tragen die staatlichen Stellen dazu bei, dass die erforderliche Transparenz des Marktes für den Käufer der Systeme sichergestellt ist.

Das Haftungsrisiko erhöht sich nicht für den Gerüstbau-Unternehmer, wenn er Gerüste vermischt, deren Vermischung in einer bauaufsichtlichen Zulassung technisch geregelt ist.

Mit dem Kauf von „Nachbauten“ sollte der Unternehmer immer auch Aufbau- und Verwendungsanleitungen vom entsprechenden Hersteller anfordern.

Auf der sicheren Seite liegt der Käufer, wenn er sich von seinem Hersteller eine Bescheinigung geben lässt, aus der hervorgeht, dass die Produktion den Anforderungen des Zulassungsbescheides entspricht (Übereinstimmungsnachweis).

Bei der Wahl des Gerüstlieferanten spielt der Preis des Produktes eine entscheidende Rolle. Jedoch tut jeder Unternehmer gut daran, seine Investitionsentscheidung nicht nur vom Preis abhängig zu machen.

Was zählt sind Fakten: Qualität, Lieferfähigkeit, Service und der Preis!

Der Autor

Dipl.-Ing. Joachim Specht, geboren 1962, studierte an der FH Koblenz Bauingenieurwesen mit Diplomarbeit im Gerüstbau. Von 1989 bis 2004 war er als technischer Geschäftsleiter bei einem namhaften deutschen Gerüsthersteller tätig. Seit 1990 ist er freiberuflich selbstständig im IBS Ingenieur- & Sachverständigen-Büro für den Gerüstbau tätig. Von 1993 bis 2004 war er als freier Sachverständiger für Gerüstbau tätig. 2004 wurde er von der Süd-westfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen zum öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen für Gerüstbau, Arbeits- und Schutzgerüste und Gerüst-Sonderkonstruktionen bestellt. Seit 1994 ist er im Arbeitsausschuss NA-Bau und in diversen Spiegelausschüssen CEN TC 53: Europäische Normung von Gerüsten tätig.

IBS Ingenieur- & Sachverständigen-Büro für den Gerüstbau

Dipl.-Ing. Joachim Specht

Unterm Ried 5

D-58579 Schalksmühle

Tel.-Nr. 0 23 55-40 08 67

Fax-Nr. 0 23 55-40 08 69

info@geruestbau-statik.de oder

ibspecht1@aol.com

www.geruestbau-statik.de

